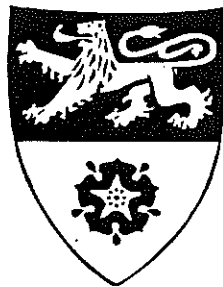


Amtsblatt
der
Stadt Erkelenz



Nr. 13/2007

Erscheinungstag: 2007-07-27

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen) S. 112
2. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Jutta Bermann S. 117
3. Antrag des Wasserwerkes Erkelenz GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Mennekrath
hier: Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes zur allgemeinen Einsichtnahme S. 118
4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in der vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle
hier: Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes zur allgemeinen Einsichtnahme S. 120

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern
an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498) i. V. mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Erkelenz erhebt die Stadt Erkelenz Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Die monatlichen Beiträge sind entsprechend des Jahreseinkommens wie folgt zu entrichten:

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich
1	bis 12.271,00 €	20,00 €
2	bis 24.542,00 €	35,00 €
3	bis 36.813,00 €	55,00 €
4	bis 49.084,00 €	75,00 €
5	bis 61.355,00 €	95,00 €
6	über 61.355,00 €	115,00 €

- (2) Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festzusetzen.
- (3) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 4 Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Sinne des § 1 dieser Satzung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten gemäß der entsprechenden Einkommensgruppe. Für das zweite und jedes weitere betreute Kind ist der niedrigsten Einkommensgruppe entsprechende Betrag zu zahlen.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule angemeldet, ist die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn
 - ▶ die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - ▶ das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - ▶ das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - ▶ die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,

kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

§ 6 Beitragsfreistellung und Erstattung

Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4.

§ 7 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Anbieter/Organisation der Verpflegung zu zahlen.

§ 8 Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Erkelenz unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden.

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 29. Juni 2007



Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der

Gewerbsteuerbescheid der Stadt Erkelenz vom 25.04.2007, Steuerjahr 2005, Kassenzzeichen 0200-00136018, Aktenzeichen des Finanzamtes Erkelenz 520850080048, an

Jutta Bermann, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

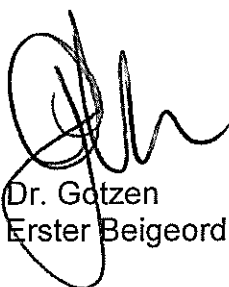
Der Gewerbsteuerbescheid 2005 kann im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung) der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 203, von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 10. Juli 2007

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
In Vertretung



Dr. Gotzen
Erster Beigeordneter

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(5.1)-2.1-ho**

Die Wasserwerk Erkelenz GmbH, Mühlenstraße 30, 41812 Erkelenz, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Wassergewinnungsanlage Mennekrath die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 1,752 Mio m³/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Erkelenz zu verwenden.

Die Förderung soll zukünftig aus vier Vertikalfilterbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Erkelenz, Flur 10, Flurstück 11 (Brunnen VU 42 und VU 46), Gemarkung Erkelenz, Flur 9, Flurstück 73 (Brunnen VU 70) sowie auf einem Grundstück (Gemarkung Erkelenz, Flur 9, Flurstück 73) innerhalb des eingezäunten Wasserwerksgeländes mittels eines noch niederzubringenden Reservebrunnens und eines potentiell als Ersatz für den Brunnen VU 70 am gleichen Standort zu errichtenden Ersatzbrunnens erfolgen.

Die beantragte Entnahmemenge beträgt

480 m ³ /h
9.600 m ³ /d
1.752.000m ³ /a.

Zur Zeit besteht die Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 WHG in Höhe von 1,752 Mio m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom 30.07.2007 bis 30.08.2007 einschließlich im Rathaus der Stadt Erkelenz, Haupt- und Personalamt, 1. Etage, Zimmer 142 während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 27.09.2007 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Verspätet erhobene Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. ausgeschlossen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweis:

Bei der Wasserförderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, handelt es sich um die Fortsetzung einer seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Grundwasserförderung.

Köln, den 09.07.2007

Im Auftrag
gez. Horstkötter

Erkelenz, den 27.07.2007

Peter Jansen
Bürgermeister



**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 69-

41061 Mönchengladbach, den 03.07.2007

Vereinfachte Flurbereinigung Vennmühle
Az.: 16 03 2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 05.05.2003 wurde die Vereinfachte Flurbereinigung Vennmühle angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 6 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

**Kreis Viersen
Gemeinde Brüggen
Gemarkung Brüggen-Born**

Flur 31	Nr. 53
Flur 42	Nr. 110
Flur 50	Nrn. 828, 829
Flur 54	Nrn. 661-663
Flur 55	Nr. 113
Flur 57	Nr. 21
Flur 58	Nrn. 69, 70
Flur 59	Nr. 13

**Gemeinde Niederkrüchten
Gemarkung Niederkrüchten**

Flur 16	Nrn. 17, 37, 68, 82
Flur 38	Nrn. 50, 88

**Gemeinde Schwalmtal
Gemarkung Waldniel**

Flur 57	Nrn. 18-25, 31, 126, 127, 151, 248, 255, 260, 263, 356-368, 370-381, 383, 386, 387
---------	--

Flur 67	Nr. 211
---------	---------

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz
Gemarkung Erkelenz

Flur 4 Nrn. 126-132

zur Vereinfachten Flurbereinigung Vennmühle zugezogen.

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist eine öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 69
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

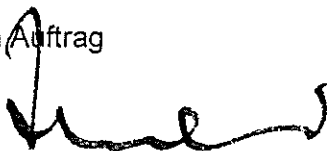
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



(Huber)

Erkelenz, den 27.07.2007



Peter Jansen
Bürgermeister